

## 8.1. Die gesellschaftliche Funktion und die staatsrechtliche Stellung der Abgeordneten

### 8.11 Die gesellschaftliche Funktion der Abgeordneten

Die Abgeordneten „tragen eine hohe politische Verantwortung und setzen sich aufopferungsvoll für unsere sozialistische Gesellschaft, für das Wohl und die Belange der Bürger ein“<sup>1</sup>. Das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Wählern, zwischen den Werktätigen und den gewählten staatlichen Machtorganen, von dem das gesamte sozialistische Vertretungssystem geprägt ist, entsteht nicht erst mit den Wahlen. In der Regel beruht dieses Vertrauensverhältnis auf den in den Betrieben und Genossenschaften, in den Wohngebieten sowie in den Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen über längere Zeit gezeigten Leistungen, auf der vorbildlichen gesellschaftlichen und fachlichen Arbeit der Abgeordneten. Hier sind auch die entscheidenden Grundlagen für die gesellschaftliche und politische Autorität der Abgeordneten zu suchen.

Die sozialistische Gesellschaftsordnung, ihr Wahlsystem, einschließlich des Wahlrechts, sind Garantien dafür, daß „mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen verbundene, durch ihr konsequentes Eintreten für den Sozialismus und die Freundschaft mit der Sowjetunion, durch aktive gesellschaftliche Arbeit bekannte Bürgerinnen und Bürger“ in die Machtorgane gewählt werden, „Menschen, die mitten im Leben stehen, Menschen mit Erfahrung in der Ausübung der politischen Macht“<sup>2</sup>.

Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Abgeordneten sind dabei nicht starr; sie verändern sich vielmehr mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Nach den von der Partei der Arbeiterklasse charakterisierten Eigenschaften sozialistischer Abgeordneter sollen sich diese auszeichnen durch

- ihre enge Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen, ihr konsequentes Eintreten für den Sozialismus und die Freundschaft zur Sowjetunion sowie aktive gesellschaftliche Arbeit;
- hohe Disziplin und sozialistisches Staatsbewußtsein bei der Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung; die Fähigkeit, die Beschlüsse überzeugend zu erläutern, die Mitarbeit der Bürger zu fördern und sich für die Verwirklichung ihrer berechtigten Belange einzusetzen;
- bescheidenes Auftreten, Achtung vor den Menschen, aufmerksames Verhalten zu ihren Vorschlägen und Kritiken; gute Arbeitsleistungen und vorbildliches persönliches Verhalten.<sup>3</sup>

*Zunehmende gesellschaftliche Anforderungen an die Abgeordneten ergeben*

- 1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 65.
- 2 E. Honecker, „... über die Konstituierung der staatlichen Organe“, in: 3. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1971, S. 45.
- 3 Vgl. E. Honecker, Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen, Berlin 1971, S. 42.